

# SVS

Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute

Prüfungskommission SVS-FEAS-FIAS

Diplomprüfung 2017

## Obligatorische Unfallversicherung (UV)

### Lösungsvorschläge

Kandidatennummer:

Prüfungsdauer: **60 Minuten**

Anzahl Seiten der Prüfung  
(inkl. Deckblatt): **12**

Beilage(n): **Keine**

Maximale Punktzahl: **60**

Erzielte Punkte:

Note:

#### Hinweise:

- Schreiben Sie Ihre Kandidatennummer auf das Deckblatt und jede Seite.
- Prüfen Sie den Aufgabensatz auf seine Vollständigkeit.
- Schreiben Sie Ihre Antworten ausschliesslich auf die Vorderseiten der Antwort-/Lösungsblätter. Stichworte sind zugelassen (auf Ausnahmen wird hingewiesen). Der blosser Hinweis auf einen Gesetzes- oder Verordnungsartikel genügt nicht (ausser, es wird ausdrücklich erlaubt).
- Verwenden Sie bei Bedarf für Ihre Lösungen ein Zusatzblatt. Es sind ausschliesslich die offiziellen Zusatzblätter erlaubt. Die Zusatzblätter werden Ihnen bei Bedarf durch die Prüfungsaufsicht abgegeben. Sie erhalten die Zusatzblätter nach Prüfungsbeginn durch Handzeichen.
- Die Prüfungsaufgaben können in beliebiger Reihenfolge gelöst werden. Teillösungen ergeben ebenfalls Punkte. Das Punktemaximum wird bei jeder Aufgabe angegeben.

#### Die Experten/innen

Datum

Experte/in 1

Experte/in 2

#### Unterschriften

	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p><b>Aufgabe 1: Zuständigkeit</b> <span style="float: right;"><b>4 Punkte</b></span></p> <p>Kevin Schlenz, Jahrgang 2000, arbeitet mit einem Pensum von 40 % im Büro des Bauunternehmens Mauerschlag AG. Am 13.3.2017 erhält die Suva von der Mauerschlag AG eine Unfallmeldung, wonach Kevin Schlenz am 10.3.2017 abends beim Fussballtraining (U21, FC Basel, Promotion League) einen Kreuzbandriss erlitten habe.</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob die Suva zuständiger UVG-Versicherer für diesen Unfall ist. Zeigen Sie detailliert auf, welche Abklärungen die Suva vornimmt, damit sie beurteilen kann, ob sie für dieses Ereignis zuständig ist.</p> <p><b>Lösungsvorschlag:</b></p> <p><i>Folgende Abklärungen sind notwendig:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Besteht ein Arbeitsvertragsverhältnis zum FC Basel?</i></li> <li>– <i>Besteht Anspruch auf Lohn, Punkte- oder Siegprämien?</i></li> <li>– <i>Besteht Anspruch auf Vergütung von Auslagen oder Spesen (erhebliche Spesen können ein Arbeitsverhältnis begründen)?</i></li> <li>– <i>Bei Spesenpauschalen: Besteht ein durch die kantonale Steuerbehörde bewilligtes Spesenreglement?</i></li> </ul> <p><b>je 1 P</b></p>		

	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p><b>Aufgabe 2: zeitlicher Versicherungsschutz</b> <span style="float: right;"><b>4 Punkte</b></span></p> <p>Franz Moser erhält von seinem Arbeitgeber aufgrund einer betrieblichen Reorganisation die Kündigung. Das Anstellungsverhältnis endet am 31.1.2017. Aufgrund der langen Betriebszugehörigkeit erhält er eine Abgangsentschädigung ausbezahlt, welche 6 Monatslöhnen entspricht.</p> <p>Franz Moser beschliesst ein Time-Out ab 1.2.2017 für 6 Monate und reist nach Australien. Am 20.3.2017 erleidet er in Melbourne bei einem Treppensturz einen Armbruch.</p> <p>Der UVG-Versicherer seines ehemaligen Arbeitgebers verneint seine Zuständigkeit für diesen Unfall. Erklären Sie Franz Moser detailliert, wie der UVG-Versicherer zu diesem Entscheid gekommen ist. Nennen Sie dabei auch die massgebende(n) Rechtsgrundlage(n).</p> <p><b>Lösungsvorschlag:</b></p> <p><i>Die Versicherung endet gem. Art. 3 Abs. 2 UVG mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. (1 P)</i></p> <p><i>Die Abgangsentschädigung in der Höhe von 6 Monatslöhnen gilt dabei gem. Art. 7 Abs. 2 lit. a UVV nicht als Lohn. (1 P)</i></p> <p><i>Die ordentliche Nachdeckung dauerte somit in diesem Fall bis 3.3.2017. (1 P)</i></p> <p><i>Da kein Hinweis auf den Abschluss einer Abredeversicherung vorhanden ist, muss davon ausgegangen werden, dass Franz Moser eine solche auch tatsächlich nicht abgeschlossen hatte. (1 P)</i></p>		

	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p><b>Aufgabe 3: Grossereignis</b> <span style="float: right;"><b>7 Punkte</b></span></p> <p>Für die Deckung von Grossereignissen ist ein neuer Prämienbestandteil vorgesehen.</p> <p>3.1 Nennen Sie die massgebende Rechtsgrundlage, in welcher dieser verankert ist.</p> <p>3.2 Ist die Suva davon auch betroffen? Begründen Sie Ihre Antwort.</p> <p>3.3 Ab welchem Zeitpunkt wird dieser Prämienzuschlag erhoben? Wer legt die Höhe des Prämienzuschlags fest?</p> <p>3.4 Was versteht man unter einem Grossereignis?</p> <p><b>Lösungsvorschlag:</b></p> <p>3.1 <i>Art. 92 Abs. 1 UVG (1 P)</i> <b>Korrekturhinweis: Art. 90 Abs. 4 UVG ebenfalls gelten lassen</b></p> <p>3.2 <i>Nein. (1 P) Dies lässt sich zwar nicht aus Art. 92 Abs. 1 UVG entnehmen, sondern aus Art. 78 Abs. 1 UVG (1 P). Denn der Ausgleichsfonds für Grossereignisse betrifft nur die Art. 68-Versicherer. Bei der Suva geht man davon aus, dass sie Grossereignisse aus eigenen finanziellen Mitteln bewältigen kann. (1 P)</i></p> <p>3.3 <i>Dieser wird gem. Art. 95a Abs. 1 UVV erst bei Eintritt (1 P) eines Grossereignisses festgelegt, und zwar von der Ersatzkasse (1 P).</i></p> <p>3.4 <i>Ein Grossereignis ist gem. Art. 78 Abs. 1 UVG ein Schadenereignis, das voraussichtlich Versicherungsleistungen auslöst, die das Nettoprämienvolumen der obligatorischen Versicherungszweige des dem Schadenereignis vorangehenden Versicherungsjahres aller Versicherer nach Art. 68 übersteigen. (1 P)</i></p>	<p>1</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>1</p>	

	maximale Punkte	erzielte Punkte																										
<p><b>Aufgabe 4: versicherter Verdienst</b> <span style="float: right;"><b>6 Punkte</b></span></p> <p>Jonas Schwarzhans, Verkaufsleiter und Mitglied der Geschäftsleitung der Huber AG, ist per 30.6.2016 aus dem Betrieb ausgeschieden.</p> <p>Bestimmen und begründen Sie den prämienpflichtigen Verdienst 2016, den die Huber AG für ihn gegenüber dem UVG-Versicherer deklarieren muss.</p> <table> <tr> <td>Monatslohn</td> <td>CHF 13'000.–</td> </tr> <tr> <td>13. Monatslohn bei Austritt</td> <td>CHF 6'500.–</td> </tr> <tr> <td>Bonus</td> <td>CHF 10'000.–</td> </tr> <tr> <td>Erfolgsbeteiligung</td> <td>CHF 5'000.–</td> </tr> <tr> <td>Abgangsentschädigung</td> <td>CHF 20'000.–</td> </tr> <tr> <td>Spesen gem. Reglement</td> <td>CHF 9'000.–</td> </tr> </table> <p>Während der Monate Februar und März 2016 zahlte der UVG-Versicherer ein Taggeld von gesamthaft CHF 14'820.– aus.</p> <p><b>Lösungsvorschlag:</b></p> <table> <tr> <td>Lohn 1.1. – 30.6.16 =</td> <td>CHF 78'000.– (6x CHF 13'000.–)</td> </tr> <tr> <td>13. Monatslohn bei Austritt</td> <td>CHF 6'500.–</td> </tr> <tr> <td>Bonus</td> <td>CHF 10'000.–</td> </tr> <tr> <td>Erfolgsbeteiligung</td> <td><u>CHF 5'000.–</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td>CHF 99'500.–</td> </tr> <tr> <td>./. UVG-Taggelder</td> <td><u>CHF 14'820.– (1 P)</u></td> </tr> <tr> <td>Total</td> <td>CHF 84'680.– (1 P)</td> </tr> </table> <p><i>Die Abgangsentschädigung sowie die Spesen gemäss Reglement gelten nicht als massgebender Lohn. (1 P)</i></p> <p><i>Gem. Art. 115 Abs. 3 UVV wird bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als einem Jahr der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes anteilmässig berechnet. (1 P) Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes beträgt bei einer Anstellungsdauer von 6 Monaten somit CHF 74'100.– (6x CHF 12'350.–). (1 P)</i></p> <p><i>Die Firma Huber AG muss gegenüber dem UVG-Versicherer für Jonas Schwarzhans CHF 74'100.– deklarieren. (1 P)</i></p>	Monatslohn	CHF 13'000.–	13. Monatslohn bei Austritt	CHF 6'500.–	Bonus	CHF 10'000.–	Erfolgsbeteiligung	CHF 5'000.–	Abgangsentschädigung	CHF 20'000.–	Spesen gem. Reglement	CHF 9'000.–	Lohn 1.1. – 30.6.16 =	CHF 78'000.– (6x CHF 13'000.–)	13. Monatslohn bei Austritt	CHF 6'500.–	Bonus	CHF 10'000.–	Erfolgsbeteiligung	<u>CHF 5'000.–</u>		CHF 99'500.–	./. UVG-Taggelder	<u>CHF 14'820.– (1 P)</u>	Total	CHF 84'680.– (1 P)		
Monatslohn	CHF 13'000.–																											
13. Monatslohn bei Austritt	CHF 6'500.–																											
Bonus	CHF 10'000.–																											
Erfolgsbeteiligung	CHF 5'000.–																											
Abgangsentschädigung	CHF 20'000.–																											
Spesen gem. Reglement	CHF 9'000.–																											
Lohn 1.1. – 30.6.16 =	CHF 78'000.– (6x CHF 13'000.–)																											
13. Monatslohn bei Austritt	CHF 6'500.–																											
Bonus	CHF 10'000.–																											
Erfolgsbeteiligung	<u>CHF 5'000.–</u>																											
	CHF 99'500.–																											
./. UVG-Taggelder	<u>CHF 14'820.– (1 P)</u>																											
Total	CHF 84'680.– (1 P)																											

	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p><b>Aufgabe 5: Zuständigkeit im Schadenfall</b> <span style="float: right;"><b>11 Punkte</b></span></p> <p>Linda Bucher zog sich am 19.8.2016 während der Arbeit eine schwere Beinverletzung rechts zu. Noch während der Heilungsphase wechselt der Arbeitgeber per 1.1.2017 den UVG-Versicherer. Am 8.1.2017 kann Linda Bucher die Arbeit wieder vollumfänglich aufnehmen. Die Heilbehandlung dauert aber noch an. Sie benötigt weiterhin 2x wöchentlich Physiotherapie und monatliche Kontrollen beim Hausarzt. Evtl. wird später nochmals eine Operation notwendig.</p> <p>Am 17.1.2017 muss Linda Bucher noch eine Besorgung erledigen, wozu sie ihren Roller nimmt. Weil sie in Eile ist und nur eine kurze Strecke zurücklegen muss, fährt sie ohne Helm los. Beim Abbiegen übersieht Linda Bucher einen korrekt fahrenden PW, weshalb es zur Kollision kommt. Sie verletzt sich erneut am rechten Bein und zusätzlich am rechten Handgelenk. Es besteht wieder eine Arbeitsunfähigkeit.</p> <p>Die Handgelenksverletzung ist nach kurzer Zeit ausgeheilt. Der Zustand des rechten Beins, wie er auch ohne neuen Unfall vorgelegen hätte, ist per 31.3.2017 erreicht. Wegen des rechten Beins besteht aber weiterhin eine Behandlungsbedürftigkeit.</p> <p>Klären Sie Linda Bucher detailliert über die Leistungspflicht der involvierten UVG-Versicherer auf. Nennen Sie dabei auch die massgebende(n) Rechtsgrundlage(n). Nehmen Sie zusätzlich zu allfälligen Sanktionsmassnahmen aufgrund des Unfalls vom 17.1.2017 Stellung.</p>		

Unfallversicherung (UV)	Kandidatennummer .....	
	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p><b>Lösungsvorschlag:</b></p> <p><i>Bei Berufsunfällen erbringt derjenige Versicherer die Leistungen, bei dem die Versicherung zur Zeit des Unfalles bestanden hat; Art. 77 Abs. 1 UVG. (1 P) Somit bleibt der ursprüngliche UVG-Versicherer über den 1.1.2017 für den Unfall vom 19.8.2016 zuständig, obwohl der Arbeitgeber den UVG-Versicherer auf diesen Zeitpunkt hin gewechselt hat; Art. 112 Abs. 1 UVV. (1 P)</i></p> <p><i>Zum Zeitpunkt des Unfalles vom 17.1.2017 bestand zwar noch Behandlungsbedürftigkeit, jedoch keine Arbeitsunfähigkeit mehr. (1 P) Daher muss gem. Art. 100 Abs. 2 UVV der für den neuen Unfall leistungspflichtige Versicherer auch die Pflegeleistungen und Kostenvergütungen nach den Art. 10 – 13 UVG für die früheren Unfälle übernehmen. (1 P)</i></p> <p><i>Die Leistungspflicht des für den neuen Unfall leistungspflichtigen Versicherers endet gem. Art. 100 Abs. 2 UVV, wenn der neue Unfall für den weiterbestehenden Gesundheitsschaden nicht mehr ursächlich ist. (1 P) Somit gehen ab 1.4.2017 die durch die weiterhin bestehende Behandlungsbedürftigkeit bedingten Kosten wieder zulasten des UVG-Versicherers, welcher ursprünglich für die Folgen des Unfalles vom 19.8.2016 zuständig war. (1 P)</i></p> <p><i>Das Nichttragen des Helmes stellt grundsätzlich eine grobe Fahrlässigkeit und somit ein Kürzungstatbestand nach Art. 37 Abs. 2 UVG dar (1 P):</i></p> <p><i>„Verkehrsteilnehmer handeln in der Regel grobfahrlässig, wenn sie entweder eine elementare oder mehrere wichtige Verkehrsvorschriften schwerwiegend missachten. (1 P)</i></p> <p><i>(Schwerwiegend ist die Verletzung einer solchen Verkehrsregel dann, wenn keine objektiv oder subjektiv bedeutsamen, verschuldensmildernden Entlastungsgründe vorliegen. – Urteil BG vom 30.1.1984 i.S. Ancora)“</i></p> <p><i>Eine grobe Fahrlässigkeit rechtfertigt eine Kürzung der Leistung jedoch nur dann, wenn zwischen dem Verhalten und dem Unfallereignis oder seinen Folgen ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang vorliegt. (1 P) Vorliegend hat das Nichttragen des Helmes keinen Einfluss auf die Verletzung (der Kopf ist nicht betroffen). (1 P) Eine Kürzung rechtfertigt sich daher nicht. (1 P)</i></p>		

	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p><b>Aufgabe 6: Heilbehandlung</b> <span style="float: right;"><b>7 Punkte</b></span></p> <p>Sie sind Schadensachbearbeiter eines UVG-Versicherers. Die HR-Verantwortliche eines Betriebs ruft Sie an, und möchte von Ihnen wissen:</p> <p>6.1 Eine Mitarbeiterin, welche in Lörrach/D wohnt, erlitt einen Berufsunfall. Sie möchte sich in Lörrach/D behandeln lassen. Darf sie das, oder muss sie dafür einen Arzt in der Schweiz aufsuchen?</p> <p>6.2 Ein Mitarbeiter, welcher in Frick AG wohnt, erlitt einen Zahnschaden bei einem Sturz mit dem Fahrrad. Er möchte sich dafür zu seinem Bruder, welcher Zahnarzt in Bern ist, in Behandlung begeben. Darf er das?</p> <p>6.3 Eine Mitarbeiterin musste sich als Folge eines Unfalls einer Operation unterziehen. Damit sie schneller wieder auf den Beinen ist, hat sie bei einem traditionellen chinesischen Arzt ein Aufbaupräparat gekauft. Übernimmt der UVG-Versicherer diese Auslagen?</p> <p>Beraten Sie die HR-Verantwortliche detailliert, und geben Sie ihr auch Tipps/Hinweise bezüglich Übernahme der entsprechenden Kosten.</p>	<p>2</p> <p>3</p> <p>2</p>	



	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p><b>Lösungsvorschlag:</b></p> <p>6.1 Die Kosten für die Behandlung in Deutschland werden übernommen. Für die Behandlung muss die Mitarbeiterin nicht extra einen Arzt in der Schweiz aufsuchen. <b>(1 P)</b></p> <p>Aufgrund des bestehenden Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland hat der Arzt nur Anrecht auf die Abgeltung nach deutschem Sozialversicherungstarif. Hierfür muss der UVG-Versicherer die notwendigen E-Formulare ausstellen. <b>(1 P)</b></p> <p>6.2 Der Mitarbeiter hat freie Arztwahl. Somit kann er sich in die Behandlung zu seinem Bruder nach Bern begeben. <b>(1 P)</b></p> <p>Jedoch übernimmt der UVG-Versicherer nicht die Fahrkosten von Frick nach Bern. Grundsätzlich kommt der UVG-Versicherer für die notwendigen Reisekosten auf (Art. 13 UVG). <b>(1 P)</b> Notwendig heisst für Fahrten im Zusammenhang mit der Heilbehandlung bis zum nächstgelegenen Arzt (Physiotherapeuten oder Spital), welcher die Behandlung durchführen kann, und zwar im Rahmend der öffentlichen Verkehrsmittel 2. Klasse. Begibt sich ein Verunfallter zu einem Arzt, der weiter weg ist, hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten selber zu tragen. <b>(1 P)</b></p> <p>6.3 Es werden nur Medikamente übernommen, welche von einem Arzt oder Zahnarzt verordnet werden. <b>(1 P)</b> Zudem muss das Medikament auf der Spezialitätenliste aufgeführt sein. <b>(1 P)</b></p> <p><b>Korrekturhinweis zu Aufgabe 3: Es könnte der Hinweis auf die Ad-hoc-Empfehlung 01/2001 (Alternativtherapien und Komplementärmedizin) gemacht werden. Falls ja, und Antwort richtig = 2 P</b></p>		

	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p><b>Aufgabe 7: Invalidenrente</b> <span style="float: right;"><b>15 Punkte</b></span></p> <p>Lysiane Petitpierre, geb. 15.01.1957, ist im Unternehmen zu 70 % angestellt. Sie bezieht bereits eine UVG-Invalidenrente aus einem Unfall aus dem Jahr 1999. Diese beträgt bei einem Invaliditätsgrad von 30 % CHF 1'200.– ohne Teuerungszulagen.</p> <p>Ab 09.02.2017 ist Frau Petitpierre aufgrund einer Spätfolge zum Unfall von 1999 wieder 100 % arbeitsunfähig. Es zeigt sich sehr schnell, dass sie keine Arbeitsfähigkeit mehr erreichen wird. Die IV entscheidet, dass Frau Petitpierre ab 01.04.2017 Anspruch auf eine Invalidenrente von CHF 2'150.– pro Monat hat. Die Teuerungszulagen auf UVG-Invalidenrenten für Unfälle aus dem Jahr 1999 betragen im Jahr 2017 10,3 %.</p> <p>Frau Petitpierre möchte nun wissen, wie sie ihre finanzielle Situation in der Zukunft beurteilen müsse. Sie habe gehört, dass die UVG-Invalidenrenten im Alter gekürzt werden.</p> <p>Zeigen Sie Frau Petitpierre detailliert inklusive Lösungsweg auf, mit welchen Rentenleistungen sie in der Zukunft rechnen kann und unter welchen Umständen sich diese verändern.</p>		

	maximale Punkte	erzielte Punkte														
<p><b>Lösungsvorschlag:</b></p> <p><i>UVG-Invalidenrente nach Rückfall</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Bisherige UVG-Invalidenrente beträgt bei 30 % CHF 1'200.– pro Monat. Der damalige versicherte Verdienst beträgt somit CHF 5'000.– (1 P) pro Monat (inkl. 13. Monatslohn) (1'200 : 30% x 100 % = CHF 4'000.– (1 P); CHF 4'000 : 80% x 100 % = CHF 5'000.– (1 P))</i></li> <li>- <i>Neue UVG-Invalidenrente ab Rentenbeginn nach Spätfolge:</i> <table style="margin-left: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>- Versicherter Verdienst</td> <td style="text-align: right;">CHF 60'000.–</td> </tr> <tr> <td>- 90 % (1 P)</td> <td style="text-align: right;">CHF 54'000.–</td> </tr> <tr> <td>- + Teuerungszulage 1999 10,3 % (1 P)</td> <td style="text-align: right;"><u>CHF 5'562.–</u></td> </tr> <tr> <td>- Total</td> <td style="text-align: right;">CHF 59'562.–</td> </tr> <tr> <td>- ./.. IV-Rente (CHF 2'150 x 12) (1 P)</td> <td style="text-align: right;"><u>CHF 25'800.–</u></td> </tr> <tr> <td>- UVG-Komplementärrente pro Jahr</td> <td style="text-align: right;">CHF 33'762.–</td> </tr> <tr> <td>- UVG-Komplementärrente pro Monat (1 P)</td> <td style="text-align: right;"><b><u>CHF 2'813.50</u></b></td> </tr> </table> </li> <li>- <i>Mit einer Rentenkürzung bei Eintritt ins ordentliche AHV-Alter muss Frau Petitpierre nicht rechnen (1 P) aus folgenden Gründen:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Gemäss UVG Art. 20 Abs. 2quater bzw. UVV Art. 33c müsste in ihrer Situation aufgrund der aus der Spätfolge resultierenden erhöhten Invalidität bei Eintritt ins ordentliche AHV-Rentenalter eine Kürzung auf der Rentenerhöhung vorgenommen werden (1 P).</i></li> <li>- <i>Der Unfall ist vor Inkraftsetzung der Gesetzesänderung zu UVG Art. 20 Abs. 2quater per 01.01.2017 eingetreten. (1 P) Insofern sind die Übergangsbestimmungen zur Gesetzesänderung vom 25.09.2015 anwendbar (1 P).</i></li> <li>- <i>Frau Petitpierre erreicht das ordentliche Rentenalter am 15.01.2021 (64-jährig) (1 P), also 4 Jahre nach Inkraftsetzung der Gesetzesänderung vom 25.09.2015.</i></li> <li>- <i>Gemäss den Übergangsbestimmungen Abs. 2 Satz 2 erfolgt keine Kürzung (1 P), wenn die versicherte Person weniger als acht Jahre nach Inkraftsetzung der Gesetzesänderung vom 25.09.2015 ins ordentliche AHV-Rentenalter eintritt (1 P). Auch wenn das ordentliche AHV-Rentenalter für Frauen in der Zwischenzeit auf 65 Jahre angehoben werden sollte, ändert sich nichts (1 P).</i></li> </ul> </li> </ul>	- Versicherter Verdienst	CHF 60'000.–	- 90 % (1 P)	CHF 54'000.–	- + Teuerungszulage 1999 10,3 % (1 P)	<u>CHF 5'562.–</u>	- Total	CHF 59'562.–	- ./.. IV-Rente (CHF 2'150 x 12) (1 P)	<u>CHF 25'800.–</u>	- UVG-Komplementärrente pro Jahr	CHF 33'762.–	- UVG-Komplementärrente pro Monat (1 P)	<b><u>CHF 2'813.50</u></b>		
- Versicherter Verdienst	CHF 60'000.–															
- 90 % (1 P)	CHF 54'000.–															
- + Teuerungszulage 1999 10,3 % (1 P)	<u>CHF 5'562.–</u>															
- Total	CHF 59'562.–															
- ./.. IV-Rente (CHF 2'150 x 12) (1 P)	<u>CHF 25'800.–</u>															
- UVG-Komplementärrente pro Jahr	CHF 33'762.–															
- UVG-Komplementärrente pro Monat (1 P)	<b><u>CHF 2'813.50</u></b>															

Unfallversicherung (UV)	Kandidatennummer .....	
	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p><b>Aufgabe 8: Koordination</b> <span style="float: right;"><b>6 Punkte</b></span></p>		
<p>Seit einer ruckartigen Bewegung mit dem linken Arm am 22.2.2017 verspürt Lorenz Matter, Jg. 1963, heftige Schmerzen in der linken Schulter. Die Untersuchungen ergeben eine Ruptur der Rotatorenmanschette. Die Untersuchungen zeigen aber auch einen erheblichen degenerativen Zustand in der linken Schulter. Der zuständige UVG-Versicherer kann zu seiner Leistungspflicht noch nicht Stellung nehmen, da er noch weitere Abklärungen vornehmen muss. Dennoch wird eine operative Revision der linken Schulter als dringend angesehen.</p>		
<p>8.1 Erklären Sie in eigenen Worten, welche Möglichkeiten Lorenz Matter zustehen, damit er für die Operationskosten nicht selber aufkommen muss. Nennen Sie dabei auch die massgebende Rechtsgrundlage.</p>	1	
<p>8.2 Der Arbeitgeber von Lorenz Matter hat eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, welche nach VVG (Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag) geregelt ist. Gelten die Möglichkeiten gemäss Frage 1 hier auch, oder welche Lösung schlagen Sie hier vor?</p>	5	
<p><b>Lösungsvorschlag:</b></p>		
<p>8.1 <i>Gem. Art. 70 Abs. 1 + 2 ATSG kann in diesem Fall Lorenz Matter von seinem Krankenversicherer Vorleistung verlangen (1 P).</i></p>		
<p>8.2 <i>Nein (1 P), da es sich dabei nicht um eine Sozialversicherung handelt, sondern um einen privatrechtlich geregelten Versicherungsvertrag, sind die Bestimmungen des ATSG hier nicht anwendbar (1 P).</i></p>		
<p><i>Es besteht die Möglichkeit, dass man eine Vereinbarung aufnimmt, in welcher sich einerseits der Privatversicherer zum Erbringen von Vorleistungen bereit erklärt, und andererseits der UVG-Versicherer die Rückerstattung der Leistungen zusichert, falls die weiteren Abklärungen seine Zuständigkeit ergeben (2 P). Aber auch die versicherte Person muss diese Vereinbarung mit unterzeichnen, da sie grundsätzlich direkt Anspruchsberechtigte für die TG-Leistungen des UVG-Versicherers ist (Art. 16 Abs. 1 UVG). Damit wird gewährleistet, dass sie ebenfalls mit der Vereinbarung zwischen privater Krankentaggeldversicherung und UVG-Versicherung einverstanden ist. (1 P)</i></p>		